GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

18.0	i953	Berlin, den 17. Juli 1953	[Nr. 86
	Tag	Inhalt	Seite
	14. 7. 53 Preisverordnung frisches Gen	Nr. 313. — Verordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für nüse und Obst	865
b. 7. 53 Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuregelung der freiwilligen Versicherungen in der Sozialversicherung		865	
4.7. 53 Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Rechte der Bürger im Verfahren der Erhebung von Abgaben		867	
6. 7. 53 Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Aufstellung von Valutaplänen		869	
	8.7.53 Zweite Durchf der Körperso	ührungsbestimmung zur Verordnung über'die vereinfachte Erhebung chaftsteuer im Bereich der volkseigenen Wirtschaft	869
	9.7.53 Verordnung ül Überprüfung	per das Kehren von Schornsteinen und Rauchabzugsrohren und die g der Feuersicherheit. —Kehrordnung —	870
	und Raucha	ührungsbestimmung zur Verordnung über das Kehren von Schornsteinbzugsrohren und die Überprüfung der Feuersicherheit. — Kehrgebühre	en-

Preisverordnung Nr. 313. Verordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für frisches Gemüse und Obst. Vom 14. Juli 1953

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hat zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit frischem Gemüse und Obst eine neue Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr *1953 beschlossen.

In Auswirkung dieses Beschlusses wird zur Entwicklung der Initiative des Handels folgendes bestimmt:

Mit Wirkung vom 7. Juli 1953 tritt die Preisverordnung Nr. 306 vom 30. Mai 1953 — Verordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für frisches Gemüse und Obst — (GBl. S. 787) in allen ihren Punkten und Nachträgen außer Kraft.

Dem staatlichen, genossenschaftlichen und privaten Groß- und Einzelhandel obliegt die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit frischem Gemüse und Obst zu frei sich bildenden Preisen.

Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 8. Juli 1953 in Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1953

Ministerium für Handel und Versorgung
Wach

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuregelung der freiwilligen Versicherungen in der Sozialversicherung.

Vom 6. Juli 1953

Auf Grund des § 8 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Juni 1953 über die Neuregelung der freiwilligen Versicherungen in der Sozialversicherung (GBl. S. 823) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 25. März 1953 zur Verordnung über die Herausnahme der freiwilligen Versicherungen aus der Sozialversicherung (GBl. S. 465) wird außer Kraft gesetzt.

Zu \S 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung

- (1) Auf Grund der Verördnung vom 19. März 1953 über die Herausnahme der freiwilligen Versicherungen aus der Sozialversicherung (GBl. S. 463) bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt gestellte Anträge auf Weiterversicherung nach dem Sondertarif und ausgehändigte Versicherungsscheine sind ungültig.
- (2) An die Deutsche Versicherungs-Anstalt nach dem Sondertarif gezahlte Beiträge werden von der Sozialversicherung oder von der Deutschen Versicherungs-Anstalt in voller Höhe angerechnet. Die Anrechnung erfolgt gegen Vorlage des Versicherungsscheines und der entsprechenden Beitragsquittungen.